



Schlichtungsstelle der
Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

Tätigkeitsbericht 2016

Herausgeber: Schlichtungsstelle der
Sparkassen in Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 42 64
40033 Düsseldorf

Telefon +49 211 3892-227
Telefax +49 211 3892-458

E-Mail: schlichtung.sparkassen.nrw@rsgv.de

Redaktion: Marisa Oevermann
Christoph Linnemann

Redaktionsschluss: 04.12.2017

Die Schlichtungsstelle

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) hatten die gemeinsame Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen als neutrale und unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet. Den Kunden* aller Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und den Sparkassen wurde damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren angeboten.

Sowohl beim RSGV als auch beim SVWL bestanden bereits seit 1996 neutrale und unabhängige Schlichtungsstellen, die Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten aller Art zwischen Kunden und Mitgliedssparkassen durchgeführt haben. So hat der RSGV bereits zum 01.01.1996 die Kundenbeschwerdestelle bei dem RSGV eingerichtet. Dem RSGV wurde sodann die Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes (Schlichtungsstellenverfahrensverordnung vom 07.08.2000, BGBl. I 2000 S. 1279) in 2002 übertragen. Am 21.06.2002 genehmigte das Bundesministerium der Justiz die „Verfahrensordnung für die Beilegung von Kundenbeschwerden im Bereich des RSGV“. Mit der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides und der Verfahrensordnung wurde die Übertragung am 12.07.2002 wirksam.

Die gemeinsame Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen setzte als ebenfalls beliebene Schlichtungsstelle die Tätigkeit der bisherigen Kundenbeschwerdestelle bei dem RSGV unter Erweiterung der räumlichen Zuständigkeit auf die westfälisch-lippischen Sparkassen fort.

Die „Verfahrensordnung für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sparkassen und ihren Kunden im Bereich der Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen“ hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 21.10.2014 genehmigt. Mit der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides und der Verfahrensordnung wurde die Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes auf den RSGV und SVWL am 25.11.2014 wirksam.

*Ein Hinweis zur sprachlichen Gestaltung des Berichts. Im Interesse der besseren Lesbarkeit ist mit der Bezeichnung von „Kunde“ bzw. „Kunden“ oder „Beschwerdeführer“ immer auch die weibliche Form gemeint.

Übertragung der Schlichtungstätigkeit

Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, § 14 Unterlassungsklagengesetz) kann eine Schlichtungsstelle nur noch dann als Verbraucherschlichtungsstelle tätig sein, wenn ihr Träger ein eingetragener Verein ist.

Der RSGV und der SVWL konnten daher als Körperschaften des öffentlichen Rechts ab dem 1. Februar 2017 nicht mehr Träger einer anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle sein.

Ab dem 1. Januar 2017 haben der RSGV und der SVWL daher die Schlichtungstätigkeit auf die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) übertragen. Zu diesem Zeitpunkt sind alle nordrhein-westfälischen Sparkassen der Schlichtungsstelle beim DSGV beigetreten. Eine aktuelle Liste aller nordrhein-westfälischen Sparkassen befindet sich im Anhang.

Bei Streitigkeiten mit einer dieser Sparkassen besteht seit dem 1. Januar 2017 die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim DSGV zu wenden:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Die Schlichter

Die Objektivität und Qualität des Schlichtungsverfahrens beruhen nicht nur auf den Vorgaben der Verfahrensordnung zur Unabhängigkeit und fachlichen Qualifikation der Schlichter; wesentlich für den Erfolg eines Schlichtungsverfahrens sind vielmehr auch die berufliche Prägung und Erfahrung der Persönlichkeiten, die mit der Aufgabe der Streitschlichtung betraut sind.

Seit Einrichtung der Kundenbeschwerdestelle bei dem RSGV bekleideten langjährig erfahrene Richterpersönlichkeiten das Amt des Schlichters. Diese setzten ihre Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen fort.

Seit nunmehr schon über 15 Jahren – seit dem 01.04.2002 – ist der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Christian Balzer als Schlichter tätig.

Als weiterer Schlichter neben Dr. Balzer übt seit dem 01.04.2009 der Landgerichtspräsident a. D. Dr. Hubert Just die Schlichtungstätigkeit aus.

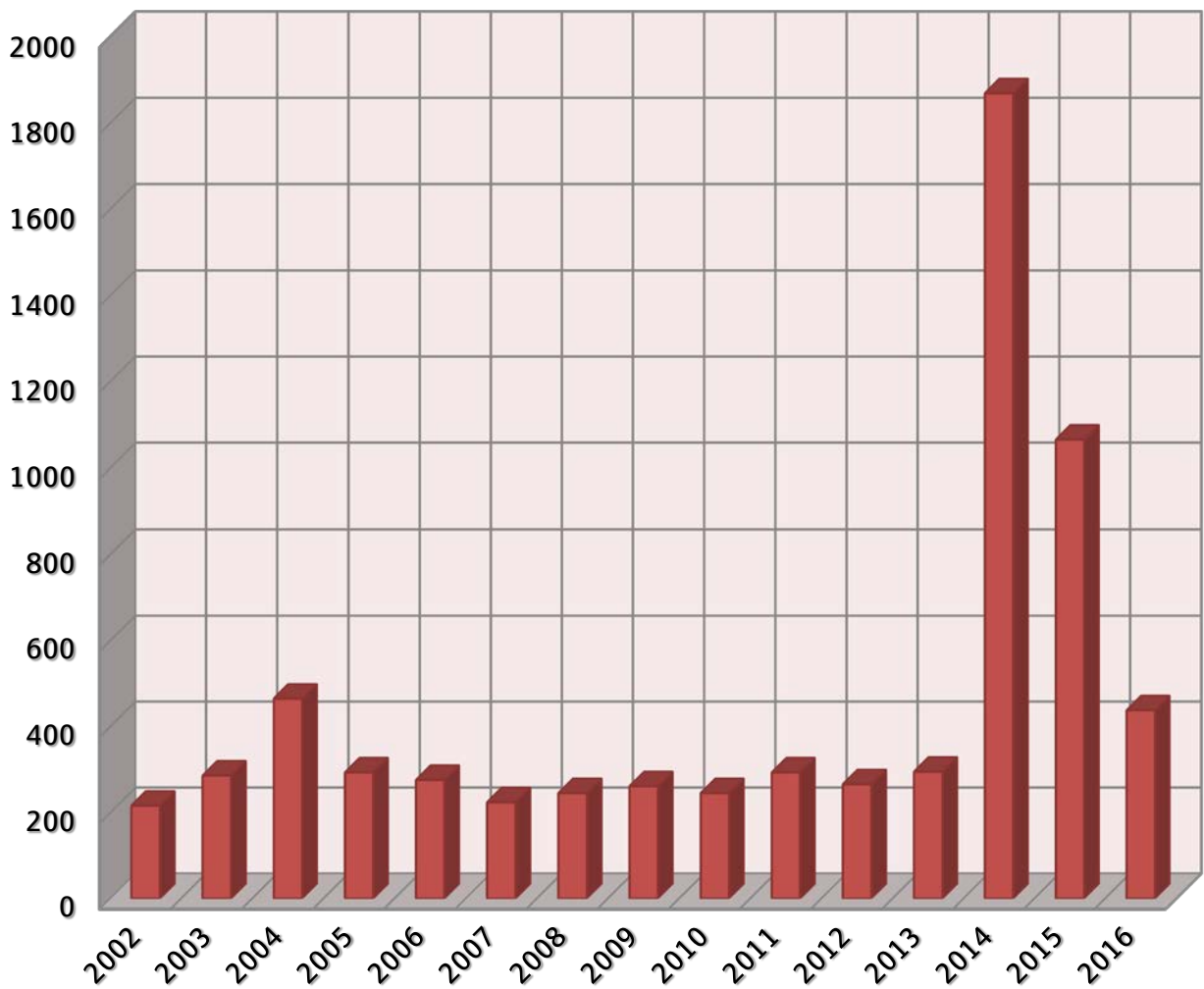
Zum 01.11.2013 ist der Landgerichtspräsident a. D. Dr. Wilfried Bünten als Schlichter hinzugekommen. Dr. Bünten hat auf eigenen Wunsch zum 31.10.2016 seine Tätigkeit als Schlichter beendet.

Zum 01.10.2016 wurden der Vizepräsident des Landgerichts a. D. Joachim Banke und der Präsident des Landgerichts a. D. Christian Müller als Schlichter bestellt.

Bericht

Einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Beschwerdezahlen seit Übertragung der gesetzlichen Schlichtungsaufgabe (2002) bis zum Berichtsjahr 2016 gibt das nachfolgende Schaubild:

Entwicklung der Gesamtzahl der Beschwerden von 2002 bis 2016



Der außerordentliche Anstieg der Beschwerden im Berichtsjahr 2014 ist dabei im Wesentlichen auf zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.10.2014 zurückzuführen, in denen der BGH entschieden hat, dass Ansprüche auf Rückforderung der in den vergangenen zehn Jahren entrichteten Bearbeitungsentgelte bei Verbraucherdarlehen mit Ablauf des 31.12.2014 verjähren, wenn der Darlehensnehmer nicht zuvor verjährungshemmende Maßnahmen ergreift (Az. XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14). Bereits am 13.05.2014 hatte der BGH in zwei Urteilen entschieden, dass die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Verbraucherdarlehensverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Erhebung eines laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgeltes unwirksam sind (Az. XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13).

Die weiterhin hohe Zahl an Schlichtungsanträgen im Jahre 2015 ist vorrangig auf die vorgenannten BGH-Entscheidungen zurückzuführen. So gingen 2015 allein 456 Beschwerden ein, die thematisch die Rückforderung von Darlehensbearbeitungsentgelten betrafen.

Im Berichtsjahr 2016 gingen insgesamt 438 Beschwerden in der Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen ein. Von diesen Beschwerden betrafen 13 Eingaben keine nordrhein-westfälische Sparkasse, so dass insgesamt 425 Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle lagen.

Von den in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallenden 425 Beschwerden wurden bis zum Redaktionsschluss alle abgeschlossen.

Von den 425 abgeschlossenen Beschwerden wurden 136 durch die Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens zurückgenommen oder nicht weiterverfolgt.

44 Fälle waren unzulässig bzw. der Anspruch des Kunden war bereits verjährt und die Sparkasse hat sich auf Verjährung berufen. In 10 Fällen wurde eine Schlichtung abgelehnt oder von einer Schlichtung abgesehen, weil die gegenständliche Rechtsfrage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung war oder nur nach weitergehender Beweisaufnahme entschieden werden kann.

Von den übrigen 235 Beschwerden gingen 50 zugunsten der Kunden aus.

Ein Vergleich oder eine einvernehmliche Beilegung der Beschwerde konnte in 90 Fällen angeregt bzw. erreicht werden.

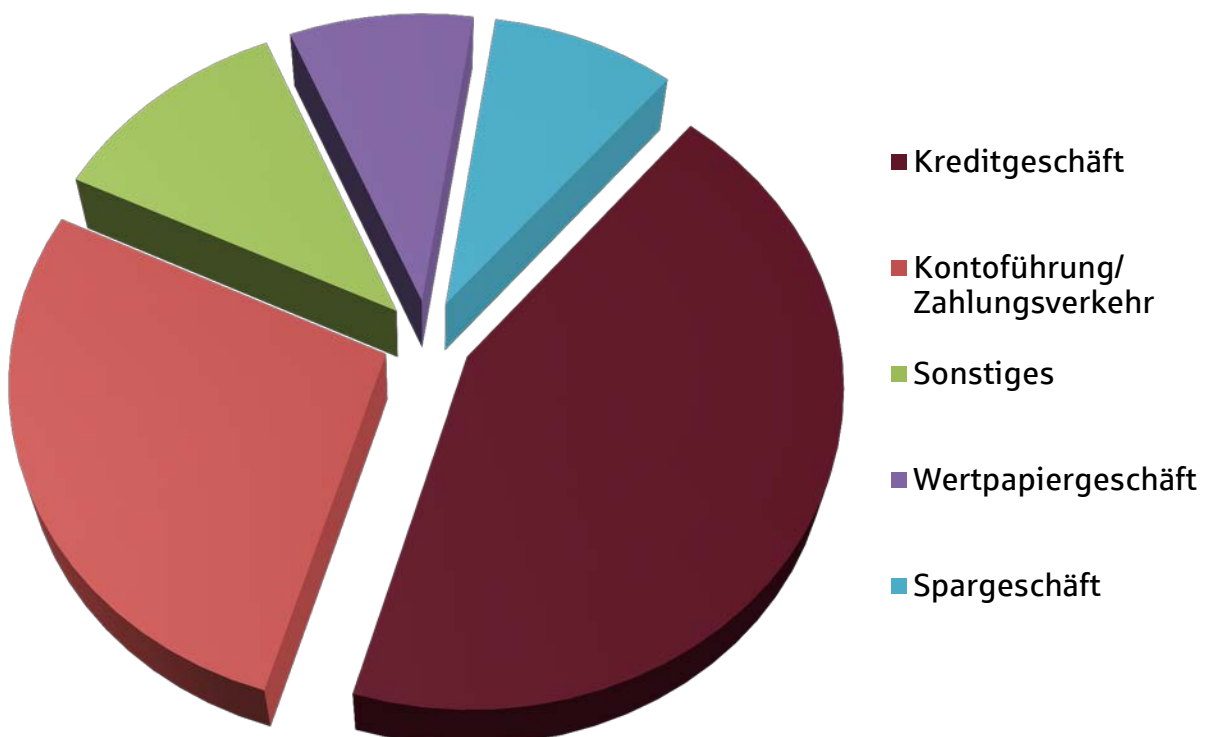
95 Beschwerdefälle fanden einen Abschluss zugunsten der Sparkasse.

Beschwerdeeingänge und -abschlüsse	
Gesamtzahl der Beschwerdeeingänge in 2016	438
↳ davon Eingaben gegen andere Institute	13
nordrhein-westfälische Sparkassen	425
Im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossene Beschwerden	0
Im Berichtszeitraum abgeschlossene Beschwerden	425
↳ davon:	
Beschwerden nicht weiterverfolgt oder zurückgenommen	136
Unzulässige / verjährte Beschwerden	44
Ablehnung / Absehen von einer Schlichtung	10
Zulässige und weiterverfolgte Beschwerden	235
↳ davon:	
Ausgang zugunsten des Kunden	50
Vergleich / Beschwerde einvernehmlich beigelegt	90
Ausgang zugunsten der Sparkasse	95

Schwerpunkte der Beschwerden

Im Berichtsjahr 2016 betrafen die Beschwerden, geordnet nach ihrem zahlenmäßigen und prozentualen Anteil, folgende Sachgebiete:

Beschwerden nach Sachgebieten 2016 (bezogen auf die Anzahl der Eingaben gegen Mitgliedsparkassen)	Anzahl	Prozent
Kreditgeschäft	185	44
Kontoführung/Zahlungsverkehr	117	28
Sonstige	49	12
Wertpapiergeschäft	37	8
Spargeschäft	37	8
Gesamt	425	100



Kreditgeschäft

Die weitaus meisten Beschwerden betrafen im Jahr 2016 wie auch im Berichtsjahr 2015 das Sachgebiet Kreditgeschäft. Hierauf entfiel ein Anteil von rund 44 Prozent der Beschwerden.

Im Berichtsjahr 2016 betraf dabei der Hauptteil der Beschwerden Fälle, in denen die Beschwerdeführer aufgrund einer (vermeintlich) fehlerhaften Widerrufsbelehrung ihre Darlehensverträge widerriefen, die Sparkassen hingegen der Ansicht waren, richtig belehrt zu haben. Hintergrund einiger dieser Beschwerden war dabei auch die Erwartung, mit der Sparkasse einen neuen Darlehensvertrag mit günstigeren Zinskonditionen abschließen zu können, ohne gegebenenfalls eine Vorfälligkeitsentschädigung für die Beendigung des bisherigen Darlehensvertrags zahlen zu müssen.

Andere Beschwerden richteten sich gegen Entgelte, die im Zusammenhang mit der Begründung oder Abwicklung von Kreditverhältnissen von Sparkassen beansprucht wurden.

Wie auch im Vorjahr wurden von den Kunden ferner Zahlungsschwierigkeiten in der Erwartung angesprochen, geminderte Ratenleistungen oder Ratenaussetzungen zu erreichen, die Folgen einer ausgesprochenen Kündigung zu vermeiden oder auch die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewirken zu können. Bereits im Vorprüfungsverfahren konnten hier häufig einvernehmliche Lösungen zwischen Sparkasse und Kunde gefunden werden. Auch die Finanzierungsberatung war bisweilen Gegenstand von Beschwerden.

Kontoführung/Zahlungsverkehr

Zweitstärkster Bereich der im Jahr 2016 eingegangenen Beschwerden war das Sachgebiet Kontoführung/Zahlungsverkehr. Hierauf entfiel ein Anteil von rund 28 Prozent. Eingeschlossen sind die Eingaben mit dem Ziel der Fortführung oder Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“ / „Bürgerkontos“ und des „Basiskontos“.

„Girokonto für jedermann“ / „Bürgerkonto“ und „Basiskonto“

Die nordrhein-westfälischen Sparkassen sind nach § 5 Absatz 2 des Sparkassengesetzes NRW verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gebiet ihres Trägers sogenannte Guthabenkonten („Girokonto für jedermann“/„Bürgerkonto“) zu führen. Nur unter bestimmten, eng auszulegenden Voraussetzungen entfällt diese Verpflichtung. Die Ablehnung einer Kontoeröffnung muss schriftlich begründet werden.

Zudem verpflichtet das neue Zahlungskontengesetz (ZKG) seit dem 19. Juni 2016 jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, Basiskontenverträge abzuschließen. Hiernach hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontenvertrages. Auch beim Basiskonto handelt es sich grundsätzlich um ein Guthabenkonto. Eine Ablehnung der Kontoführung oder eine Kündigung des ZKG-Basiskontos kann nur aus den im ZKG abschließend genannten Gründen erfolgen.

Die nordrhein-westfälischen Sparkassen führen über 650.000 Guthabenkonten (Stand: Dezember 2015). Gleichwohl sind im Jahr 2016 lediglich 13 Beschwerden über die Verweigerung der Errichtung oder Fortführung eines Guthabenkontos eingegangen. Die Beschwerden wurden mit Vorrang behandelt. Dem Anliegen des Kunden konnte dabei zum überwiegenden Teil bereits im Vorprüfungsverfahren Rechnung getragen oder dem Kunden der Sachverhalt so erläutert werden, dass die Beschwerde nicht weiterverfolgt oder zurückgezogen wurde.

Die im Vergleich zur Gesamtzahl der geführten Guthabenkonten sehr geringe Anzahl an Beschwerden belegen eindrucksvoll, dass die nordrhein-westfälischen Sparkassen ihrem öffentlichen Auftrag nachkommen.

P-Konto

Weitere Beschwerden betrafen sogenannte Pfändungsschutzkonten („P-Konten“). Auf einem P-Konto erhält der Kontoinhaber für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz. Dieser betrug 1.073,88 Euro vom 1.7.2015 bis zum 30.06.2017 und beträgt 1.133,80 Euro seit dem 01.07.2017.

Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Einkünften dieses Guthaben stammt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der pfändungsfreie Betrag erhöht werden, z. B. wegen Unterhaltspflichten des Kontoinhabers.

Sonstige Kontoführung / Zahlungsverkehr

Einige Kunden haben sich über die Erhöhung von Kontoführungsgebühren oder die Einführung neuer Kontomodelle beschwert.

Ferner waren Ansprüche aus der missbräuchlichen Verwendung von Zahlungskarten (SparkassenCard und Kreditkarten) Gegenstand von Beschwerdeverfahren. Hierbei ging es in aller Regel um die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Kunde für den Schaden, den ein unbefugter Dritter durch nicht berechnete Kartenverfügungen verursacht hat, z. B. an Geldausgabeautomaten, eintreten muss.

Schließlich wandten sich Kunden auch gegen Kontokündigungen oder erhobene Entgelte im Zahlungsverkehr. Zum Teil sind hier Entgelte kulanerweise erstattet oder reduziert worden. Vielfach konnten bereits im Vorprüfungsverfahren die von den Sparkassen berechneten Entgelte zur Zufriedenheit der Kunden erläutert und diverse Sachverhalte aufgeklärt werden. Nur in wenigen Fällen musste hier ein Schlichter über die Angelegenheit befinden.

Wertpapiergeschäft

Insgesamt 37 Beschwerden und damit rund 8 Prozent der Eingaben betrafen das Wertpapiergeschäft.

Die Beschwerden hatten wie im Vorjahr weit überwiegend den Vorwurf der fehlerhaften Anlageberatung zum Gegenstand.

Sparverkehr

Ebenfalls rund 8 Prozent der Eingaben betrafen im Berichtsjahr den Sparverkehr.

Einige der Eingaben in diesem Bereich betrafen die Thematik der Nachberechnung von Zinsen bei langfristigen Sparverträgen.

Teilweise wurden auch Entgelte beanstandet, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der Kraftloserklärung von Sparbüchern berechnet wurden.

Anhang

Liste der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Stand 04.12.2017)

Landesteil Rheinland:

Sparkasse Aachen
Sparkasse Düren
Kreissparkasse Düsseldorf
Stadtsparkasse Düsseldorf
Sparkasse Duisburg
Sparkasse Essen
Kreissparkasse Euskirchen
Verbandssparkasse Goch
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Stadt-Sparkasse Haan
Kreissparkasse Heinsberg
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
Stadtsparkasse Bad Honnef
Sparkasse Rhein-Maas
Kreissparkasse Köln
Sparkasse KölnBonn
Sparkasse Krefeld
Stadt-Sparkasse Langenfeld
Sparkasse Leverkusen
Stadtsparkasse Mönchengladbach
Sparkasse Mülheim an der Ruhr
Sparkasse Neuss
Sparkasse am Niederrhein
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
Stadtsparkasse Oberhausen
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Stadtsparkasse Remscheid
Stadt-Sparkasse Solingen
Stadtsparkasse Wermelskirchen
Sparkasse der Homburgischen Gemeinden in Wiehl
Stadtsparkasse Wuppertal

Landesteil Westfalen-Lippe

Herner Sparkasse	Sparkasse Minden-Lübbecke
Kreissparkasse Halle (Westf.)	Sparkasse Münsterland Ost
Kreissparkasse Steinfurt	Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Kreissparkasse Wiedenbrück	Sparkasse Paderborn-Detmold
Sparkasse an der Lippe	Sparkasse Rheine
Sparkasse Arnsberg-Sundern	Sparkasse Schwerte
Sparkasse Attendorn-Lennestadt- Kirchhundem	Sparkasse Siegen
Sparkasse Beckum-Wadersloh	Sparkasse Soest
Sparkasse Bergkamen-Bönen	Sparkasse Sprockhövel
Sparkasse Bielefeld	Sparkasse UnnaKamen
Sparkasse Blomberg	Sparkasse Vest Recklinghausen
Sparkasse Bochum	Sparkasse Werl
Sparkasse Bottrop	Sparkasse Westmünsterland
Sparkasse Burbach-Neunkirchen	Sparkasse Witten
Sparkasse Dortmund	Sparkasse Wittgenstein
Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld	Stadtparkasse Bad Oeynhausen
Sparkasse Finnentrop	Stadtparkasse Bocholt
Sparkasse Gelsenkirchen	Stadtparkasse Delbrück
Sparkasse Geseke	Stadtparkasse Haltern am See
Sparkasse Gevelsberg-Wetter	Stadtparkasse Hilchenbach
Sparkasse Gladbeck	Stadtparkasse Lengerich
Sparkasse Gütersloh-Rietberg	Stadtparkasse Porta Westfalica
Sparkasse HagenHerdecke	Stadtparkasse Rahden
Sparkasse Hamm	Stadtparkasse Schmallenberg
Sparkasse Hattingen	Stadtparkasse Schwelm
Sparkasse Herford	Stadtparkasse Versmold
Sparkasse Hochsauerland	VerbundSparkasse Emsdetten·Ochtrup
Sparkasse Höxter	Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
Sparkasse Iserlohn	
Sparkasse Kierspe-Meinerzhagen	
Sparkasse Lemgo	
Sparkasse Lippstadt	
Sparkasse Lüdenscheid	
Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer- Menden	
Sparkasse Meschede	

- Kreditgeschäft -

(...)

ich darf mich als der für diese Beschwerde zuständige Schlichter vorstellen.

I.

Durch Vertrag vom 08.08.2008 nahmen die Beschwerdeführer bei der Sparkasse ein Immobiliendarlehen über 210.000 Euro auf, das als Tilgungsdarlehen bezeichnet wurde. Der Zinssatz ist 20 Jahre unveränderlich. Für die Widerrufsbelehrung benutzte die Sparkasse einen Vordruck des Deutschen Sparkassenverlages mit der Kennung 191 055.000 in der Fassung von August 2005. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 15.06.2016 widerriefen die Beschwerdeführer den Vertrag. Sie machten geltend, dass die Widerrufsbelehrung in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft sei. Die Sparkasse stellte dies in Abrede und berief sich unter Hinweis auf die Rechtsprechung von Oberlandesgerichten und des Landgerichts Köln auf die sog. Gesetzlichkeitsfiktion durch Verwendung der Musterbelehrung gemäß Anlage 2 der damals geltenden Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht.

Mit der Beschwerde erstreben die Beschwerdeführer die Rückabwicklung des Vertrages. Die Parteien streiten weiterhin über die Wirksamkeit des Widerrufs.

II.

Nach rechtlicher Überprüfung der Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 495 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der damals geltenden Fassung (a.F.) muss dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht mitgeteilt werden (die bestimmte weitere Angaben enthält). Ist die Belehrung nicht ordnungsgemäß, erlischt das Widerrufsrecht nicht sechs Monate nach Vertragsschluss (§ 355 Abs. 3 BGB a.F.).

Der Bundesgerichtshof hat den Fristbeginn mit der Formulierung „frühestens“ als nicht unmissverständlich und nicht umfassend genug beanstandet (Urteil vom 09.12.2009, NJW 2010, 989). Daraus folgt aber nicht ohne weiteres die Unwirksamkeit der Belehrung. Denn die Sparkasse hat diese Formulierung aus dem Muster für die Widerrufsbelehrung entnommen, die in Anlage 2 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) niedergelegt ist. Nach § 14 Abs. 1 dieser Verordnung in der damals geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 BGB-InfoV und Art. 245 Nr. 1 EGBGB genügt diese Belehrung den Anforderungen des § 355 Abs. 2 BGB a.F..

Auf diese Schutzwirkung kann sich die Sparkasse als Verwender des erwähnten Musters grundsätzlich berufen (vgl. BGHZ 194, 238). Dies setzt allerdings voraus, dass das Muster ohne inhaltliche Änderungen verwendet wird.

Dass dies geschehen ist, will die Sparkasse aus den Urteilen des OLG Bamberg vom 25.06.2012 (WM 2013, 927) und des OLG Frankfurt am Main vom 07.07.2014 (WM 2014, 1860) herleiten. Beide Entscheidungen betreffen jedoch nicht die von den Beschwerdeführern erhobene Beanstandung, dass durch die Fußnote 2 in den Belehrungstext einbezogen sei, dass die dort genannte Frist von 2 Wochen im Einzelfall zu prüfen sei.

Mit dieser Beanstandung haben sich die genannten Oberlandesgerichte – allerdings andere Senate – erst in späteren Entscheidungen befasst, das OLG Bamberg mit Beschluss vom 01.06.2015 (6 U 13/15; veröffentlicht wohl nur in der juristischen Datenbank juris) und das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 27.01.2016 (ZIP 2016, 409ff); ferner das OLG Schleswig mit Urteil vom 26.02.2015 (5 U 175/14; veröffentlicht wohl nur bei juris). Diese Obergerichte haben die Meinung vertreten, dass sich der Hinweis auf die zu prüfende Dauer der Widerrufsfrist an den Verwender der Geschäftsbedingungen, also den Darlehensgeber, und nicht an den Darlehensnehmer richte. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof allerdings mit dem von den Beschwerdeführern angeführten Urteil vom 12.07.2016 (XI ZR 564/15; veröffentlicht in WM 2016, 1930) eine Absage erteilt. Er hat ausgesprochen, dass die Belehrung durch die Einbeziehung der Fußnote 2 in dem Belehrungstext so verstanden werden könne, dass die verlangte Prüfung der Frist auch der Darlehensnehmer vornehmen müsse.

Aus dieser Entscheidung folgt zugleich, dass die Ausübung des Widerrufsrechts nicht an dem Einwand der Verwirkung oder der ansonsten unzulässigen Rechtsausübung scheitert.

Von der Wiedergabe der Einzelheiten der Entscheidungsbegründung sehe ich ab, weil beide Parteien das Urteil kennen, die Sparkasse vermutlich inzwischen auch die Entscheidungsgründe.

Folglich ist der Widerruf als wirksam anzusehen.

III.

Hiernach mache ich den Parteien folgenden

Schlichtungsvorschlag:

Es wird festgestellt, dass der von den Beschwerdeführern erklärte Widerruf des Darlehens mit der Kontonummer ... wirksam und der am 08.08.2008 abgeschlossene Darlehensvertrag entsprechend den damals geltenden Vorschriften rückabzuwickeln ist.

(...)

(...)

bei der Überprüfung der Angelegenheit im Schlichtungsverfahren bin ich zu nachstehendem Ergebnis gekommen.

A.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich von folgendem Sachverhalt aus.

1.

Frau A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) schloss am 26.03.2001 mit der Sparkasse B (im Folgenden Sparkasse) einen Darlehensvertrag Nr. ...1 über 350.000,00 DM mit festem Zinssatz von 5,59 % bis zum 30.03.2006, abgesichert durch eine Grundschuld über 350.000 DM (Grundbuch von C Blatt 12345). Zugleich unterzeichnete die Beschwerdeführerin als Anlage zum vorbezeichneten Darlehensvertrag eine Widerrufsbelehrung, die nicht für Realkredite galt. Unter dem 27.03. 2006 verlängerte sie den vorbezeichneten Darlehensvertrag (Stand: 167.168,77 €) mit einem bis zum 30.11.2011 geltenden festen Zinssatz von 4,1 % , nunmehr wurde die Möglichkeit einer Sondertilgung eingeräumt, eine Kündigung sollte mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Festzinsvereinbarung möglich sein. Mit einer Ergänzung vom 20.05.2010 vereinbarten die Parteien ab 01.12.2011 einen Zinssatz von 3,96 %, unveränderlich bis zum 30.05.2020, und setzten die Raten auf monatlich 780,13 € herab. Das Kündigungsrecht zum 30.11.2011 wurde ausgeschlossen. Mit Vereinbarung vom 24.01.2012 wurde die Rate weiter auf 742,00 € reduziert, die sonstigen Bedingungen des Vertrages sollten unverändert bleiben.

2.

Am 15.02./02.03.2010 schloss die Beschwerdeführerin mit der Sparkasse einen weiteren Darlehensvertrag Nr. ...2 über 430.000 € zu einem Zinssatz von 3,9 %, fest bis zum 28.02.2020. Im Kopf des Vertrages wurde das Darlehen als solches „mit anfänglichem Festzins mit dinglicher Sicherheit für private Zwecke und zur Existenzgründung“ bezeichnet. Als Sicherheiten dienten gemäß einer von der Beschwerdeführerin am gleichen Tag unterzeichneten Anlage mehrere Grundschulden auf dem Grundstück Grundbuch von C Bl. 56789. In der Anlage wurde das Darlehen als ein solches „an juristische Personen oder für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke“ bezeichnet. Das Darlehen diene der Finanzierung eines Bauvorhabens für den landwirtschaftlichen Betrieb der Beschwerdeführerin. Die beigegebene Widerrufsbelehrung gliederte sich in drei Passagen zum Widerrufsrecht, zu den Widerrufsfolgen und zu finanzierten Geschäften. Dies entsprach der seinerzeitigen Praxis der Sparkasse bei Verbraucherdarlehen.

3.

Mit Schreiben vom 17.03.2016 erklärte die Beschwerdeführerin den Widerruf der beiden Darlehensverträge. Der erste Vertrag sei zwar vor dem 02.11.2002 und damit zu einer Zeit geschlossen, in der noch keine gesetzliche Pflicht zur Widerrufsbelehrung bestanden habe. Indes hätten die spätere Veränderungen dieses Vertrages eine Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht begründet. Die als Anlage zum zweiten Darlehensvertrag erteilte Widerrufsbelehrung entspreche nicht exakt der Musterbelehrung. So sei der Widerrufsbelehrung eine Fußnote 1 (nicht für Fernabsatz) angefügt, der Hinweis zu finanzierten Geschäften sei insgesamt überflüssig, auch fänden sich dort ein zusätzlicher Satz und ein überflüssiger Hinweis zur Finanzierung der Überlassung einer Sache. Insoweit verweist die Beschwerdeführerin auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 – und Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15 -).

Die Sparkasse tritt dem entgegen. Sie meint, die Änderungen des ersten Vertrages hätten für diesen keine Pflicht zur Belehrung über ein Widerrufsrecht begründet. Für den zweiten Vertrag sei die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß, sie entspreche vollständig dem für Verbraucherdarlehen veröffentlichten Muster, zudem sei das Recht zum Widerruf verwirkt.

B.

Ich habe die Angelegenheit in rechtlicher Hinsicht überprüft. Dabei erweist sich die Beschwerde im Ergebnis hinsichtlich des Widerrufs beider Darlehensverträge als unbegründet.

I.

Zum Vertrag Nr. ...1

1.

Dieser Vertrag wurde am 26.03. 2001 geschlossen. Das Darlehen wurde durch Grundschulden gesichert, deshalb handelte es sich um einen sog. Immobiliardarlehensvertrag. Derartige Verträge sind zwar nach der heutigen Rechtslage gem. §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB widerruflich. Seinerzeit bestand aber für derartige Immobiliardarlehensverträge keine Widerrufsmöglichkeit, deshalb brauchten die Sparkassen für diese Realkredite auch nicht über eine Widerrufsmöglichkeit zu belehren. Diese Rechtslage galt gem. dem Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2 für alle bis zum 01.11.2002 einschließlich geschlossenen Verträge, wie die Verbraucherzentrale X in ihrer Mitteilung vom 21.01.2016 an die Beschwerdeführerin zutreffend ausgeführt hat. Für diese alten Verträge verblieb es bei der Unwiderruflichkeit von Immobiliardarlehensverträgen gem. §§ 495 Abs. 2 BGB a. F., 7 Abs. 3 VerbrKrG (Bundesgerichtshof- BGH – NJW 2006, 3349; Schürnbrand in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2015, EGBGB Art. 229 § 9 Rn. 4).

2.

Ein gesetzliches Widerrufsrecht für die Beschwerdeführerin ist nicht durch die drei Vereinbarungen zu diesem Vertrag vom 27.03.2006, 20.05.2010 und 24.01.2012 entstanden. In allen drei Fällen handelte es sich nicht um den Abschluss eines Neuvertrages, sondern um die Verlängerung des Altvertrages aus 2001 zu jeweils anderen Konditionen. Für die Abgrenzung zwischen einem neuen Vertrag und der bloßen Fortführung des Altvertrages zu neuen Konditionen ist, wie auch die Verbraucherzentrale X in ihrer Stellungnahme durchaus erkennt, die Einräumung eines neuen Kapitalnutzungsrechts für den Verbraucher maßgebend. Dazu muss grundsätzlich das bestehende nach altem Recht zu beurteilende Vertragsverhältnis aufgelöst und durch einen neuen Vertragsschluss ersetzt werden (Knops in BeckOGK Großkommentar zum BGB, Stand 13.03.2016, § 491 Rn. 50).

Derartige ist hier allerdings in keinem Fall geschehen. Am 27.03.2006 ist lediglich ein niedrigerer Zinssatz mit gleichzeitiger Herabsetzung der monatlichen Rate vereinbart worden, daneben wurde der Kreditnehmerin ein Sondertilgungsrecht eingeräumt. Demzufolge wurde kein neues Kapital zur Verfügung gestellt. Gleiches ist Gegenstand der Verlängerungsvereinbarung vom 20.05.2010. Daran ändert sich nichts deshalb, weil diese Vereinbarung vor dem Ablauf der Zinsbindungsfrist am 31.03.2011 geschlossen wurde. Mit dieser Vereinbarung wurde vielmehr die Nutzung des unter dem 26.03.2001 darlehensweise zur Verfügung gestellten Kapitals lediglich im Vorgriff weiter verlängert. Dabei mag es sich begrifflich um ein sog. Forward-Darlehen handeln. Dafür bleibt aber inhaltlich immer noch die Frage zu klären, ob im Vorhinein ein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt oder das alte Recht verlängert werden sollte. Das übersieht die Stellungnahme der Verbraucherzentrale X. Maßgeblich für die Entscheidung dieser Frage ist die Auslegung der neuen Vereinbarung im Verhältnis zum alten Darlehensvertrag. Diese gebotene Auslegung ergibt hier objektiv eindeutig eine Abrede über eine bloße Verlängerung des schon früher gewährten Kapitalnutzungsrechts zu anderen Konditionen. Diesen reinen Verlängerungscharakter hat eindeutig auch die letzte Abrede vom 24.01.2012. Im Ergebnis ist so durch die drei späteren Vereinbarungen kein Widerrufsrecht begründet worden. Demzufolge brauchte die Sparkasse auch nicht über ein solches zu belehren.

II.

Zum Vertrag Nr. ...2

1.

Dieser Anfang des Jahres 2010 geschlossene Vertrag unterlag der Regelung der §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB in der zwischen dem 01.08.2002 und dem 10.06.2010 geltenden Fassung. Nach der neuen Rechtslage besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht des Verbrauchers auch beim Abschluss eines Immobiliendarlehensvertrages. Die insoweit einschlägige Vorschrift des § 355 Abs. 3 Satz 2 BGB (in der damaligen Fassung) lautet wie folgt:

„Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.“ Vor diesem Hintergrund muss eine erteilte Widerrufsbelehrung inhaltlich dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der damaligen Fassung entsprechen; dazu musste „dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden (sein), die auch... einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelungen des Abs. 1 Satz 2 enthält.“

Wenn die vom Kreditgeber verwendete Formulierung diesen Anforderungen im Einzelfall inhaltlich nicht genügt, kann er sich noch auf die Schutzwirkung § 14 Abs. 1 BGB – InfoV in der seit dem 1. 9. 2002 gültigen Fassung berufen. Danach genügt eine Belehrung über das Widerrufsrecht den gesetzlichen Anforderungen, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwendet wird. Zulässig und unschädlich sind dabei die in § 14 Abs. 3 BGB – InfoV beschriebenen geringen Abänderungen. Weitergehende Änderungen schaden und hindern eine Berufung des Darlehensgebers auf § 14 Satz 1 BGB – InfoV (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15 – NJW 2016, 3512 Leitsatz 3; BGH, Urteil vom 18.03.2014 – II ZR 109/13 – NJW 2014, 2022).

2.

Vorliegend bestand für den konkreten Darlehensvertrag jedoch kein gesetzliches Widerrufsrecht. Denn er diente nach Mitteilung der Beschwerdeführerin der Finanzierung eines Bauvorhabens für ihren landwirtschaftlichen Betrieb. Deshalb nahm die Beschwerdeführerin das Darlehen – wie in der am 02.03.2010 unterzeichneten Anlage zum Darlehensvertrag angegeben – für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Zwecke in Anspruch. Sie handelte demnach bei Vertragsschluss nicht als Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmerin im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB. Der gesetzliche Ausnahmefall eines Darlehens für Existenzgründer bis zum Betrag von 75.000 € (§ 512 BGB) war ersichtlich schon in Anbetracht der beträchtlichen Höhe des Darlehensbetrages nicht gegeben, abgesehen davon sollte das Darlehen der Betriebserweiterung dienen. Deshalb stand der Beschwerdeführerin bei Vertragsschluss kein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucherdarlehen gemäß §§ 4 91 Abs. 1, 495 Abs. 1 BGB zu.

3.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die gleichwohl von der Sparkasse in der Belehrung vom 02.03.2010 gewährte Widerrufsmöglichkeit als die vertragliche Einräumung eines gesetzlich nicht bestehenden Widerrufsrechts dar. Das Widerrufsrecht ist nach dem Formulartext unter Verwendung der Widerrufsbelehrung gegenüber Verbrauchern in dem Absatz „Widerrufsrecht“ nach Art und Umfang näher erläutert. Es ist damit vertraglich in dem Umfang des Absatzes zum Widerrufsrecht aus der verwendeten Widerrufsbelehrung vereinbart worden. Danach war die Willenserklärung der Beschwerdeführerin innerhalb von 2 Wochen widerrufbar, die Frist begann nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht, bevor eine Vertragsurkunde,

ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wurden. Die Beschwerdeführerin macht selbst nicht geltend, dass etwa diese Voraussetzungen von der Sparkasse seinerzeit nicht erfüllt worden sein sollen. In der Konsequenz ist dann das vertragliche Widerrufsrecht wegen Ablaufs der zweiwöchigen Ausübungsfrist bereits im April 2010 erloschen.

a.

Anders wäre es nur dann, wenn das vertraglich eingeräumte Widerrufsrecht gerade mit dem Inhalt des dem Verbraucher gesetzlich zustehenden Widerrufsrechts, insbesondere mit den für den Verbraucher geltenden Regelungen zum Gebot der inhaltlichen Deutlichkeit nach § 355 Abs. 2 BGB und zum Fristbeginn nach § 355 Abs. 3 BGB bestehen würde. Mit diesem Problemkreis hat sich Bundesgerichtshof mehrfach befasst (BGH, Urteil vom 06.12.2011 – XI ZR 401/10 – NJW 2012, 1066; Urteil vom 22.05.2012 – II ZR 88/11 – VuR 2012, 439). Danach bedarf es im Einzelfall konkreter Anhaltspunkte dafür, dass beim Fehlen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Widerrufsrechts die Frist für die Ausübung des vertraglichen Rechts zum Widerruf nur dann in Gang gesetzt werden soll, wenn der Unternehmer zusätzlich eine Belehrung erteilt hat, die den Anforderungen für ein gesetzliches Widerrufsrecht entspricht.

b.

Dazu reicht es nicht aus, dass sich der Unternehmer bei der Formulierung der Widerrufsbelehrung an den Vorgaben des gesetzlichen Widerrufsrechts orientiert hat und im Fall des Eingreifens eines gesetzlichen Widerrufsrechts mit der Belehrung die gesetzlichen Anforderungen erfüllen wollte (BGH, Urteil vom 20.05.2012 – II ZR 88/11 – VuR 2012, 439 - Leitsätze 1 und 2). Aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers – hier einer Unternehmerin als Darlehensnehmerin – ergibt sich daraus kein Anhaltspunkt, dass er sein vertragliches Widerrufsrecht unter anderen als den formulierten Voraussetzungen ausüben kann (BGH, a.a.O., S. 440). Die Belehrung über ein vertragliches Widerrufsrecht muss deshalb nicht an den gesetzlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung gegenüber einem Verbraucher gemessen werden (so auch BGH, Urteil vom 06.12.2011 – XI ZR 401/10 – NJW 2012, 1066; Mörsdorf in BeckOGK Großkommentar zum BGB, Stand 01.12.2016, § 355 Rn. 32). Auf der Grundlage dieser klaren höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Umfang eines vertraglich eingeräumten Widerrufsrechts unter Verwendung der Widerrufsbelehrung gegenüber einem Verbraucher scheidet ein jetzt noch bestehendes vertragliches Widerrufsrecht der Beschwerdeführerin aus. Ihr vertragliches Widerrufsrecht stand der Beschwerdeführerin vielmehr entsprechend den Ausführungen zu seinem Umfang unter „Widerrufsrecht“ nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Vertragsschluss und nicht unbefristet zu.

C.

Danach erweist sich die Beschwerde im Hinblick auf beide Darlehensverträge und dem von der Beschwerdeführerin erklärten Widerruf als unbegründet. Ich sehe mich deshalb nicht in der Lage, einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.

(...)

- Kontoführung/Zahlungsverkehr -

(...)

die Schlichtungsstelle der Sparkassen in NRW hat mich, wie sie Ihnen mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 mitgeteilt hat, in Ihrer Beschwerdesache zum Schlichter berufen.

Nach Durchsicht der mir zugeleiteten Schlichtungsakten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich zu Ihren Gunsten keinen Schlichtungsvorschlag machen kann. Auch aus meiner Sicht ist die Sparkasse A nicht verpflichtet, Ihnen den am 25.05.2016 durch Kartenmissbrauch entstandenen Verlust in Höhe von 1.000,00 Euro zu erstatten. Denn nach der nicht nur von mir, sondern auch von der Sparkasse A zu beachtenden gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs streitet gegen Sie der so genannte Beweis des ersten Anscheins, weil die von Ihnen geschilderten Umstände des Schadensfalls dafür sprechen, dass die Geheimzahl (PIN) auf der Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt wurde und Ihnen damit, weil dieser Anscheinsbeweis durch Ihre Darlegungen nicht erschüttert ist, unwiderlegt der Vorwurf eines grob fahrlässigen Verschuldens zu machen ist.

I.

Den mir vorliegenden Unterlagen entnehme ich folgenden Sachverhalt:

Sie schalteten eine Anzeige, weil Sie einige Dinge aus dem Nachlass Ihrer Ehefrau verkaufen wollten. Daraufhin kamen am 25.05.2016 gegen 15:15 Uhr eine Mann und eine Frau, die als Tochter vorgestellt wurde, in Ihren Wohnung. Die Frau fragte, ob sie das WC benutzen durfte, was Sie ihr gestatteten. In der Zwischenzeit unterhielten Sie sich mit dem Mann. Gegen 15:30 Uhr verließen die beiden Ihre Wohnung. Ihnen kam das Verhalten des Pärchens merkwürdig vor und Sie schauten nach, ob Geld aus Ihrer Geldbörse fehlte, was nicht der Fall war. Dann stellten Sie aber fest, dass die Sparkassenkarte Ihrer verstorbenen Frau nicht mehr an Ort und Stelle lag. Als Sie noch einmal Ihre Geldbörse überprüften, bemerkten Sie, dass auch Ihre Sparkassenkarte gestohlen war. Daraufhin ließen sie die Karten sperren und erstatten bei der Polizei Anzeige.

Um 15:52 Uhr, also kurze Zeit nachdem das Pärchen Ihre Wohnung verlassen hatte, wurde von Ihrem Konto an einem Geldautomaten unter Verwendung der zutreffenden PIN ein Betrag von 1.000,00 Euro abgehoben. Die Sparkasse A hat Ihr Konto mit diesem Betrag belastet, weil Ihnen nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens zu machen sei. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Kunden lehnt die Sparkasse eine Erstattung des Betrages ab.

Sie machen geltend, Ihnen könne der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit nicht gemacht werden. Sie bewahrten in Ihrer Geldbörse niemals eine Notiz wegen

der PIN auf. Ihre PIN („Eine Bemerkung zu der PIN“ - so Ihr Schreiben vom 23.07.2016) sei immer unter Verschluss in einer Geldkassette und nicht anderweitig notiert. Sie gehen davon aus, dass Ihre Geheimnummer von den Tätern ausgespäht worden ist.

II.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage muss ich feststellen, dass Sie den von Ihnen geltend gemachten Anspruch nicht mit Erfolg gegen die Sparkasse A geltend machen können. Denn auf Grund der von Ihnen geschilderten Umstände ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Sparkasse darauf beruft, Ihnen sei nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins der Vorwurf zu machen, Sie hätten den Tätern grob fahrlässig Kenntnis von Ihrer Geheimzahl ermöglicht, beispielsweise weil Sie die Geheimzahl auf der Karte notiert oder aber gemeinsam mit der Karte verwahrt hätten.

Nach Nr. II 12.1 Abs. 6 der Bedingungen für die SparkassenCard trägt der Kontoinhaber vor der Sperranzeige den durch nicht autorisierte Kartenverfügungen entstandenen Schaden u.a. dann in vollem Umfang, wenn er seine ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach dieser Vorschrift beispielsweise dann vor, wenn der Kunde die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden. Grob fahrlässig ist ein solches Verhalten deswegen, weil dadurch der besondere Schutz, den die für Abhebungen neben der Karte zusätzlich benötigte Geheimnummer bietet, aufgehoben wird, weil ein Unbefugter, dem die Karte und die Geheimnummer gemeinsam in die Hände fallen, ohne weiteres Abhebungen vornehmen kann (vgl. dazu schon die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHZ 145, 337, 340 f.).

Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins ist hier zu Ihren Lasten von einer solchen Fallgestaltung, die den Vorwurf des grob fahrlässigen Verhaltens rechtfertigt, auszugehen.

Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass in Fällen, in denen mit der Originalkarte an Geldautomaten unter Verwendung der zutreffenden Geheimzahl Geld abgehoben wurde, der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass entweder der Karteninhaber die Abhebung selbst vorgenommen hat oder – was hier allein im Raum steht – ein Dritter nach der Entwendung der Karte von der Geheimnummer nur wegen ihrer Verwahrung gemeinsam mit der Karte Kenntnis erlangen konnte (vgl. dazu mit weiteren Nachweisen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.11.2011 mit dem Aktenzeichen XI ZR 370/10). Beim Kartendiebstahl macht der Bundesgerichtshof zudem noch in einer älteren Entscheidung die Einschränkung, dass die Abhebung zeitnah zur Entwendung der Karte erfolgen muss (Urteil vom 05.10.2004, XI ZR 210/03).

Die vom Bundesgerichtshof geforderten Voraussetzungen für den Beweis des ersten Anscheins im vorstehend geschilderten Umfang liegen auch in Ihrem Fall vor:

Dass die Abhebung vorliegend unter Verwendung Ihrer Original-Sparkassen-Card und der zutreffenden Geheimzahl erfolgt ist, ist zwischen Ihnen und der Stadt-Sparkasse Solingen nicht in Streit. Die Abhebung erfolgte zudem schon zwanzig Minuten und damit zeitnah zum Diebstahl der Karte. Damit müssen Sie sich unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen die vorgenannten Grundsätze des Anscheinsbeweises hinsichtlich eines grob fahrlässigen Verhaltens entgegenhalten lassen.

Diesen Anscheinsbeweis haben Sie nicht erschüttert. Spricht ein Anscheinsbeweis für einen bestimmten Ursachenverlauf, kann der Inanspruchgenommene diesen entkräften, indem er Tatsachen darlegt und gegebenenfalls beweist, die die ernsthafte, ebenfalls in Betracht kommende Möglichkeit einer anderen Ursache nahelegt. Der Anscheinsbeweis kann auch erschüttert werden, wenn unstreitig oder vom Inanspruchgenommenen bewiesen ist, dass ein schädigendes Ereignis durch zwei verschiedene Ursachen mit jeweils typischen Geschehensabläufen herbeigeführt worden sein und jede für sich allein den Schaden verursacht haben kann; haftet der Inanspruchgenommene in einem solchen Fall nur für eine der möglichen Ursachen, sind die Regeln über den Anscheinsbeweis nicht anwendbar (vgl. zum vorstehenden die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.10.2004, Aktenzeichen XI ZR 210/03).

Zunächst ist davon auszugehen, dass es nach derzeitigem Stand mathematisch auszuschließen ist, dass die PIN einer einzelnen Karte aus den auf der Karte vorhandenen Daten ohne die vorherige Erlangung des zur Verschlüsselung verwendeten Institutsschlüssels errechnet werden kann. Dies entspricht der Beurteilung, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer Auskunft vom 27.11.2001 für das vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband neu eingeführte PIN-Verfahren abgegeben hat. Diese Einschätzung besteht unverändert bis heute fort. Dies belegt hier auch der Umstand, dass die streitgegenständliche Abhebung nur rund 20 Minuten nach Entwendung Ihrer Karte erfolgte. In dieser kurzen Zeit ist es schon technisch unmöglich, die entwendete Karte so auszulesen oder zu manipulieren, dass ein Täter Hinweise auf eine zur Karte passende PIN erhalten könnte.

Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass die Eingabe der zutreffenden Geheimzahl durch den Dieb der Karte dadurch ermöglicht wurde, dass dieser zuvor Ihre persönliche Geheimzahl ausgespäht hat, als Sie diese bei Abhebungen an Geldautomaten oder bei Zahlungsvorgängen an EC- oder POS-Terminals eingegeben haben.

Eine Ausspähung der PIN etwa mit Hilfe optischer oder technischer Hilfsmittel oder durch eine Manipulation des Geldautomaten oder ein aufmerksames Verfolgen der PIN-Eingabe an Geldautomaten oder Terminals ohne ausreichenden Sichtschutz des Eingabetastensfeldes ist zwar durch aus denkbar.

Als ernsthafte Möglichkeit einer Schadensursache, die den Beweis des ersten Anscheins für eine grob fahrlässige gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN durch den Karteninhaber bei Eingabe der zutreffenden PIN durch einen unbefugten Dritten entfallen lässt, kommt ein Ausspähen der PIN aber nur dann in Betracht, wenn die Karte in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Eingabe der PIN durch den Karteninhaber entwendet worden ist. Durch Ausspähen erlangt der Täter zunächst nur Kenntnis von der PIN, gelangt aber nicht in den Besitz der Karte. Da er den Karteninhaber regelmäßig nicht persönlich kennt, muss er die Karte alsbald nach dem Ausspähen der PIN entwenden.

Zu einem solchen Sachverhalt tragen Sie aber nichts vor. Ob und wann Sie zuletzt vor dem Diebstahl die Karte an einem Geldautomaten oder EC-Terminal genutzt haben, lässt sich den Akten nicht entnehmen und bleibt damit im Dunkeln. Im Übrigen sprechen die von Ihnen geschilderten Umstände schon deshalb nicht für ein Ausspähen der PIN, weil sich die Täter bei Ihnen wegen der von Ihnen geschalteten Anzeige gemeldet und Sie in Ihrer Wohnung aufgesucht haben. Es spricht nichts dafür, dass ein Täter, der zufällig gerade Sie mit dem Ziel des Ausspähens Ihrer Geheimnummer an einem Geldautomaten oder EC-Terminal beobachtet und sich dann entschließt, Ihre Karte zu stehlen, auch Kenntnis von der von Ihnen geschalteten Anzeige hatte.

Die von dem Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17.10.2000 (XI ZR 42/00) erörterte Fallgestaltung des Verwahrens der Karte zwischen Papieren auf einem Schreibtisch in einem Raum der Wohnung und des Verwahren der PIN in einer unverschlossenen Schublade eines Sekretärs in einem anderen Raum der Wohnung, was der Bundesgerichtshof zwar als fahrlässig, nicht aber als grob fahrlässig bewertet hat, liegt hier schon auf Grund Ihrer eigenen Sachverhaltsschilderung nicht vor. Denn Sie machen geltend, sie hätten die PIN (oder eine „Bemerkung zu der PIN“, so Ihr Schreiben vom 23.07.2016) in einer verschlossenen Kassette verwahrt. Dass die Täter beim Durchsuchen der Wohnung Zugang zu dieser Kassette hatten und in diese Einblick nehmen konnten, oder diese sogar komplett gestohlen haben, lässt sich Ihrer Darstellung nicht entnehmen. Vielmehr macht Ihre Schilderung deutlich, dass Sie wegen des Verwahrens der PIN in einer verschlossenen Kassette gerade davon ausgehen, dass die Täter auf diese PIN keinen Zugriff genommen haben. Wenn die Täter, wovon nach Ihrer Tatschilderung auszugehen ist, damit die Kenntnis von Ihrer Geheimnummer auch nicht im Zusammenhang mit dieser Kassette erlangen konnten, liegt kein anderer möglicher Tathergang vor, der die Kenntnis der Täter von Ihrer Geheimnummer erklären könnte. Dann bleibt es aber bei den vorstehend geschilderten Grundsätzen des zu Ihren Lasten gehenden Anscheinsbeweises in Fällen, bei denen zeitnah nach dem Entwenden hier einer Sparkassen-Card unter Eingabe der richtigen PIN an Geldautomaten Bargeld abgehoben wird.

Damit kann ich zu meinem Bedauern Ihrer Beschwerde insgesamt nicht statt geben.

(...)

- Wertpapiergeschäft -

(...)

A.

Den Schlichtungsakten entnehme ich folgenden Sachverhalt.

Im Frühjahr 2007 benötigte Frau A für den Erwerb eines Grundstücks, auf dem sie ein [...]geschäft betrieb, ein Darlehen in Höhe von 280.000 €. Dieserhalb wandte sie sich an die Sparkasse. Hier fand am 15.3.2007 ein Beratungsgespräch statt, an dem außer Frau A ihr Ehemann und die Berater B und K der Sparkasse teilnahmen. Im Anschluss daran kam es zusätzlich zu dem Darlehensvertrag mit der Sparkasse über 280.000 € nebst variablen Zinsen auf der Grundlage eines auf den 12.3.2007 datierten Rahmenvertrages zum Abschluss eines Swap-Vertrages mit der Landesbank Hessen-Thüringen. Hier wurden für einen Bezugsbetrag von 280.000 € ein Festzins von 4,55 %, als Anfangsdatum der 30.4.2007 und eine Laufzeit bis zum 30.4.2025 vereinbart. Mit diesen Verträgen wollte Frau A zweierlei erreichen: Ohne erhebliche finanzielle Nachteile sollten Sondertilgungen möglich sein und ein fester attraktiver Zinssatz eingeräumt werden.

Inzwischen hat sich der Zinsenmarkt so sehr verändert, dass ein nach dem Vereinbarten jederzeit möglicher Ausstieg aus dem Swap-Vertrag die Zahlung einer fünfstelligen Ablösesumme voraussetzt. Frau A beziffert ihren Schaden auf ca. 100.000 €.

Sie verlangt von der Sparkasse Ersatz dieses Schadens mit der Begründung, sie sei von der Sparkasse falsch beraten worden. Sie, Frau A, habe über keinerlei Fachwissen verfügt und voll dem (inzwischen verstorbenen) Berater B vertraut. Ihr seien indessen alle erheblichen Risiken des Geschäfts verschwiegen worden. Der anfängliche negative Marktwert und der daraus fließende Interessenkonflikt seien ihr ebenso vorenthalten worden wie die unterschiedlichen Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, nämlich dass die Auflösung des Darlehensvertrages die Geltung des Swap-Vertrages nicht berührte. Ihr sei erklärt worden, dass sich die beiderseitigen Zinsströme (außer der Bankmarge) aufheben würden, während der Swap-Vertrag sie zur Erstattung negativer Zinsen verpflichte. Herr B habe gesagt, sie könne die Swap-Finanzierung jederzeit ohne oder mit nur geringer Vorfälligkeitsentschädigung bzw. Ablösung beenden. Auch ihre Endhaftung aus einer von der Sparkasse der Helaba zugesagten Bürgschaft sei nicht erörtert worden. Noch unter dem 13.1.2011 habe – was zutrifft – Herr B ihr geraten, an dem Swap-Vertrag festzuhalten.

Die Sparkasse erwidert, Frau A sei anhand einschlägiger Unterlagen ausführlich und ordnungsgemäß beraten worden; das Gespräch habe 1 ½ Stunden gedauert (was Frau A nicht bestreitet).

B.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage gelange ich zu folgenden Ergebnissen.

I. Ein Teil der von Frau A vorgebrachten Rügen ist unbegründet.

So war die Sparkasse als Beraterin nicht verpflichtet, Frau A über den anfänglichen negativen Marktwert des Swaps aufzuklären. Der Grund für eine solche Aufklärungspflicht ist es, dass der Kunde einen Interessenkonflikt der beratenden Bank soll erkennen können. Infolgedessen entfällt die Aufklärungspflicht, wenn die beratende Bank nicht gleichzeitig Partnerin des Swap-Vertrages ist, denn dann liegt der eventuelle, aber auch offensichtliche Interessenkonflikt bei einem Dritten (sog. Drei-Personen-Verhältnis; BGH XI ZR 325/14 vom 22.3.2016; XI ZR 378/13 vom 28.4.2015; der im Urteil XI ZR 33/10 vom 22..3.2011 entschiedene Fall war anders gelagert als dieser).

Auch über die Möglichkeit, dass bei Leistungsverzug des Kunden gegenüber dem Swap-Partner und nach Inanspruchnahme einer Sparkassenbürgschaft diese bei dem Kunden Regress nehmen kann, also ein bloßer Gläubigertausch infolge Zahlungsverzugs, brauchte nicht gesprochen zu werden. Dieser Verlauf ist so banal, dass er einer Geschäftsfrau wie der Frau A (und ihrem beratenden Ehemann, dem [...]händler AA) ohnehin geläufig sein musste.

Schließlich liegt ein Beratungsfehler auch nicht in dem FAX, das Herr B Herrn AA am 13.1.2011 geschickt hat. Wenn Herr B damals „per heute“ einen Verkauf des Derivats „nicht empfehlen“ konnte, dann ist schon zweifelhaft, ob es sich um die Erfüllung eines Beratungsvertrags handelte und nicht nur um eine unverbindliche Prognose; abgesehen davon, dass aus damaliger Sicht eine Unrichtigkeit der Empfehlung des Herrn B nicht zu erkennen ist.

II. Was die übrigen Beratungsrügen betrifft, so steht hier Aussage gegen Aussage. Zur Klärung ist nur eine förmliche Beweisaufnahme imstande, welche der Schlichter nach Nr. 7 Verfo) nicht durchführen darf. Anstatt die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, kann er aber nach Aktenlage einen vermittelnden Vergleichsvorschlag unterbreiten, um den Parteien einen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang, aber hohem Aufwand an Zeit und Kosten zu ersparen. Diesen Weg möchte ich gehen, weil beide Seiten eine gewisse Vergleichsbereitschaft gezeigt haben.

Richtschnur für einen Vergleichsvorschlag muss sein, welche Erfolgsaussichten ein Beschwerdeführer in einem ordentlichen Prozess hätte. Die Erfolgsaussichten der Frau A halte ich für minimal. Die Beweislast für einen Beratungsfehler trägt der Kunde. Ich bezweifle, dass Frau A die von ihr behaupteten echten Beratungsfehler beweisen könnte. Es ist zu erwarten, dass die Sparkasse Herrn AA als Zeugen

benennen wird. Er wird voraussichtlich bestätigen, dass das 1 ½stündige Beratungsgespräch auf der Grundlage der maßgeblichen Unterlagen, insbesondere der Power Point Projektion, des Rahmenvertrages und des Swapvertragstextes erfolgt ist und gegenteilige Zusicherungen nicht gemacht wurden. Die Projektion beschreibt die relevanten und von Frau A angeführten Risiken klar und verständlich. Dies gilt vor allem für die Abschnitte 4.4 bis 4.7. In dem Swapvertragstext ist auf S. 4 ebenfalls der Mechanismus der gegenläufigen Zahlungswege erläutert und dass bei negativem variablem Zinssatz die Differenz zum Festzins hinzugezahlt werden muss. Die Anlage zum Rahmenvertrag klärt unter Nr. 3 darüber auf, dass bei vorzeitiger Vertragsauflösung eine Ausgleichszahlung fällig werden kann. Alle genannten Unterlagen hat Frau A unterschrieben, die Projektion mit folgender Versicherung:

„Ich bin von ... Herrn K ausführlich über die Chancen und Risiken dieses Produkts aufgeklärt worden...Ich habe den Aufbau und die Wirkungsweise einer Sondertilgung auf den Swap verstanden.“

An einer solchen Erklärung kann kein Gericht vorbeigehen. Es wird bedenken: Frau A hat alle relevanten Unterlagen mit nach Hause genommen. Wer mit einem Vertrag Neuland betreten hat, wie Frau A es für sich geltend macht, wird sich nicht mit mündlichen Erläuterungen zufrieden geben, sondern studieren, was er schwarz auf weiß nach Hause getragen hat. Frau A wird sich nicht anders verhalten haben. In der Folge hat sie weder eine Abweichung des Beratungsgesprächs von den Unterlagen gerügt noch umgehend den Swapvertrag aufgelöst, was ihr damals ohne Schaden möglich gewesen wäre.

C.

Demgemäß unterbreite ich den Parteien folgenden

Schlichtungsvorschlag:

Falls Frau A den Swapvertrag vom 15.3.2007 in der Zeit bis zum 30.11.2017 ablöst, wird die Sparkasse aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Ablösesumme 5.000 € beitragen. Mit der Zustimmung beider Parteien zu diesem Vorschlag sollen alle etwaigen Ansprüche, die beiden Seiten aus der Beratung vom 15.3.2007 und den Verträgen vom 12./15.3.2007 erwachsen sein können, erledigt sein.

(...)

- Spargeschäft -

(...)

ich darf mich als der für diese Beschwerde zuständige Schlichter vorstellen.

I.

Sie und Ihr Ehemann haben im Dezember 2010 mit der Sparkasse einen Prämiensparvertrag für Ihren Sohn A abgeschlossen, auf den ab Januar 2011 monatlich 30 Euro einzuzahlen sind. Der variable Zinssatz betrug anfangs 0,75%. Die Anpassung dieses Basiszinses richtet sich nach einer näher bezeichneten Veränderung des Referenzzinssatzes „Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB“ nach dem Stand vom 15.09.2009. Neben dem Basiszins hat die Sparkasse eine näher beschriebene Prämie nach einer jährlichen Staffel (bis max. 50%) zu zahlen. Im Februar vorigen Jahres, als der Basiszins auf 0,25% festgesetzt war, reklamierten Sie, dass die Sparkasse „immer zu wenig Zinsen“ bezahlt habe, weil sich der Referenzzinssatz von 2010 bis 2013 immer zwischen 3,5 und 2,8% bewegt habe. Die Sparkasse erwiderte, dass sie die Zinsen „ordnungsgemäß bezahlt“ habe.

Mit der im April dieses Jahres erhobenen Beschwerde verfolgen Sie den Anspruch auf höhere Basiszinssätze weiter. Zur Untermauerung Ihres Begehrens berufen Sie sich auf einen eigenen Sparvertrag mit einer Bank in X, der nach einem Schlichtungsvorschlag des zuständigen Ombudsmanns von 2011 bis 2013 mit 3,5% zu verzinsen gewesen sei. Außerdem beanstanden Sie, dass die Sparkasse Ihrem Sohn zu geringe Prämien gutschreibe.

Die Sparkasse lehnt höhere Basiszinsen und höhere Prämien ab. Sie hält ihre Zins- und Prämienberechnung für vertragsgemäß.

II.

Nach rechtlicher Überprüfung der Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Basiszins

Nach der Anlage zum Sparvertrag richtet sich die Zinsanpassung nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Dieser ist der am 15.09.2009 ermittelte Wert des Mindestbietungssatzes der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Die Sparkasse hat erklärt, dass dieser Wert zum genannten Zeitpunkt 1,00% betragen habe. Das ist insofern nicht ganz richtig, als die Europäische Zentralbank den sog. Mindestbietungssatz nur bis Oktober 2008 veröffentlicht hat. Seitdem veröffentlicht sie nur – wie auch früher schon einmal – den sog. Festsatz.

Dieser betrug im September 2009 1,00%. Ich habe auch keine Bedenken dagegen, dass die Sparkasse auf den Festsatz zurückgreift, nachdem der Mindestbietungssatz nicht mehr zur Verfügung steht. Dieser Zinssatz ist in der Grafik dargestellt, die die Sparkasse der Beschwerdeerwiderung beigelegt hat. Da die Ihnen übersandte Ablichtung nicht lesbar ist, füge ich den von der Sparkasse hergestellten Ausdruck aus der Website der Bundesbank bei.

Falls sie sich die Grafik selbst im Internet ansehen möchten, vermerke ich hier den Pfad auf:

www.bundesbank.de:Startseite>Statistiken>Zeitreihen-Datenbanken>Geld-und Kapitalmärkte >ZinssätzeundRenditen>Notenbankzinsen>EZB-Zinssätze>ZeitreiheBBK01.SU0202.

Bei den „Werten“ der Zeitreihe können Sie sich auch den monatlichen Stand des Referenzzinses von September 2009 bis August 2016 ansehen.

Aus Ihrem Sparvertrag mit der X Bank in Verbindung mit dem Schlichtungsvorschlag des Ombudsmanns lässt sich für den Sparvertrag Ihres Sohnes nichts herleiten. Ihrem Sparvertrag aus dem Jahr 1998 lag offenbar kein definierter Referenzzins zugrunde. Der Ombudsmann hat ebenfalls keinen Referenzzins festgestellt, sondern nur angenommen, dass die Bank an den anfänglich mit Ihnen vereinbarten Zins von 3,5% (bis April 2013) gebunden geblieben sei.

2) Prämie

Sie haben die Prämienregelung des Vertrages (Nr.3) insoweit zutreffend wiedergegeben, als es dort heißt, dass die jährliche Prämie auf die insgesamt vertragsmäßig erbrachten Sparleistungen gezahlt wird. Sie haben aber den nachfolgenden Satz nicht bedacht, wonach die Gutschrift „unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren gezahlten S-Prämien“ erfolgt. Daraus folgt, dass die Gutschriften der Vorjahre von dem errechneten Prozentsatz abgezogen werden. Diese Regelung ist klar und eindeutig; sie ist auch nicht ungewöhnlich. In anderen Sparverträgen wird die jährliche Prämie auf die Sparleistung des betreffenden Jahres gewährt. Im Vergleich dazu steht Ihr Sohn aber etwas besser, weil bei seinem Vertrag die Einzahlungen der beiden ersten prämienfreien Jahre nicht unter den Tisch fallen.

Die Prämienberechnung in der Beschwerdeerwiderung der Sparkasse ist deshalb richtig. [(...)]

Ich hoffe, sehr geehrte Frau B, dass ich Ihnen die vertraglichen und die weiteren rechtlichen Zusammenhänge hinreichend erläutern konnte. Daraus folgt, dass die für Ihren Sohn eingelegte Beschwerde keinen Erfolg haben kann.

Damit schließe ich das Schlichtungsverfahren ab.

(...)



Verfahrensordnung für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sparkassen und ihren Kunden im Bereich der Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen (Fassung November 2014)

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) haben gemeinsam zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedssparkassen und deren Kunden eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

1. Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle führt eine Liste der an dem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Sparkassen und stellt sie Interessierten zur Verfügung.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird vor einem Schlichter durchgeführt. Es werden mehrere Schlichter bestellt.

(3) Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(4) Ein Bericht über die Schlichtungstätigkeit wird jährlich veröffentlicht.

(5) Die Schlichter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind in dieser Eigenschaft unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Verfahrens Kenntnis erlangen.

2. Bestellung des Schlichters

(1) Der Schlichter wird durch den RSGV im Einvernehmen mit dem SVWL für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung kann wiederholt werden.

Vor der Bestellung teilt der RSGV im Einvernehmen mit dem SVWL dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) den Namen und den beruflichen Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mit. Wenn innerhalb von zwei Monaten von dem VZBV schriftlich keine Tatsachen vorgetragen werden, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit der vorgesehenen Person in Frage stellen oder wenn erhobene Einwendungen geklärt sind, kann die Bestellung erfolgen.

(2) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Schlichter vom RSGV im Einvernehmen mit dem SVWL nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn er nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist.

3. Qualifikation und Unabhängigkeit des Schlichters

Der Schlichter muss zum Richteramt befähigt sein. Er darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht beim RSGV oder SVWL oder bei deren Mitgliedssparkassen beschäftigt gewesen sein. In Streitfällen, an

deren Abwicklung er selbst beteiligt war, darf der Schlichter nicht tätig werden. Hierüber entscheidet seine Vertretung.

4. Mehrere Schlichter, Vertreter

(1) Die Geschäftsverteilung unter den mehreren Schlichtern und die Vertretung regelt der RSGV im Einvernehmen mit dem SVWL vor jedem Kalenderjahr. Die Geschäftsverteilung kann während des Kalenderjahres nur aus besonderem Grund geändert werden.

(2) Ein verhinderter Schlichter wird durch einen anderen Schlichter vertreten.

5. Gegenstand und Zulässigkeit des Verfahrens

(1) Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und den Mitgliedssparkassen des RSGV und des SVWL.

Das Verfahren kann bei Meinungsverschiedenheiten aus der Geschäftsbeziehung stattfinden, insbesondere auch

- ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands,
- bei Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG),
- bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Verweigerung eines Girokontos auf Guthabenbasis („Bürgerkonto“).

(2) Eine Schlichtung ist ausgeschlossen, wenn

a) die Angelegenheit bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Kunden während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird; dasselbe gilt, wenn die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,

b) die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 UKlaG oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war.

6. Vorprüfungsverfahren

(1) Eingaben sind unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der notwendigen Unterlagen an die

Schlichtungsstelle der
Sparkassen in Nordrhein-Westfalen
Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

zu richten.

Der Kunde hat zu versichern, dass er in der Angelegenheit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, anrufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit der Sparkasse abgeschlossen hat.

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Eingabe und übermittelt dem Kunden eine Darstellung des künftigen Verfahrensgangs. Ist der Gegner der Kundeneingabe dem Schlichtungsverfahren des RSGV/ SVWL nicht angeschlossen, gibt sie die Eingabe an die zuständige Schlichtungsstelle ab und benachrichtigt den Kunden.

(2) Soweit erforderlich, bittet die Geschäftsstelle um Ergänzung des Sachvortrags bzw. Vervollständigung der Unterlagen innerhalb eines Monats. Dabei weist sie den Kunden auf eine etwaige Unzulässigkeit seines Antrags hin.

(3) Ist die Geschäftsstelle nach Prüfung der Unterlagen der Auffassung, dass die Eingabe gemäß Nummer 5 dieser Verfahrensordnung unzulässig ist oder ergibt sich bei der weiteren Behandlung ein Unzulässigkeitsgrund, legt sie die Eingabe dem Schlichter zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Schließt sich der Schlichter der Auffassung der Geschäftsstelle an, weist er die Eingabe mit einem entsprechenden Hinweis als unzulässig ab. Hält er sie dagegen für zulässig, wird das Verfahren fortgesetzt.

(4) Die Geschäftsstelle leitet die Eingabe an die betroffene Sparkasse weiter. Diese muss sich innerhalb eines Monats ab Zugang zur Darstellung des Kunden äußern. Diese Frist kann um einen weiteren Monat verlängert werden. Eine Stellungnahme der Sparkasse wird dem Kunden übermittelt. Hilft die Sparkasse der Eingabe nicht ab, wird dem Kunden anheim gegeben, sich zu der Stellungnahme der Sparkasse innerhalb eines Monats ab Zugang zu äußern.

(5) Hat die Sparkasse der Eingabe nicht abgeholfen oder hat sich diese nicht in sonstiger Weise erledigt, legt die Geschäftsstelle den Vorgang nach Ablauf der in Absatz 4 bezeichneten Fristen dem Schlichter vor.

7. Verfahren beim Schlichter

(1) Sieht der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstands als erforderlich an, kann er eine ergänzende Stellungnahme oder Auskunft der Beteiligten einholen und von ihnen Urkunden und andere Schriftstücke anfordern. Eine Beweisaufnahme führt er nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlage von Urkunden angetreten werden.

(2) Der Schlichter soll die Schlichtung ablehnen, wenn der Schlichtungsvorschlag die Entscheidung über eine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert.

(3) Gelangt der Schlichter zu dem Ergebnis, dass die Eingabe unzulässig oder der Anspruch des Kunden verjährt ist und die Sparkasse sich auf Verjährung beruft, teilt er dies den Parteien mit. Gelangt der Schlichter zu dem Ergebnis, dass in der Sache nur nach weitergehender Beweisaufnahme entschieden werden kann, kann er von einer Schlichtung absehen.

(4) Der Schlichter hat seine Entscheidungen zu begründen. Mit der Mitteilung der Entscheidung an die Beteiligten ist das Verfahren beendet. Dies gilt auch im Fall von Nummer 6 Absatz 3 Satz 2.

(5) Ansonsten unterbreitet der Schlichter den Parteien nach Lage der Akten einen schriftlichen, begründeten Schlichtungsvorschlag, wie der Streit auf Grund der Rechtslage angemessen beigelegt werden kann.

(6) Bei einem Schlichtungsvorschlag werden die Parteien darauf hingewiesen, dass sie diesen innerhalb von sechs Wochen ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle annehmen können, ferner darauf, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet und bei Nichtannahme berechtigt sind, die Gerichte anzurufen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis unter Angabe der Beteiligten und des Verfahrensgegenstands mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

Abweichend hiervon ist bei Meinungsverschiedenheiten über die Ablehnung oder Kündigung eines Bürgerkontos der Schlichtungsspruch für die Sparkasse verbindlich.

8. Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung gemäß Nummer 7 Absatz 6 der Verfahrensordnung gleichzeitig eine „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 Buchstabe a Absatz 3 Satz 3 EGZPO“ und wird als solche bezeichnet.

(2) Will der Beschwerdeführer vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens die Gerichte anrufen und benötigt er hierzu eine Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle, wird ihm diese nach Ablauf von drei Monaten ab Zugang der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen auf schriftlichen Antrag erteilt. Mit Erteilung der Bescheinigung ist das Verfahren beendet.

9. Hemmung der Verjährung

Die Verjährung wird gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehemmt, wenn die Geschäftsstelle die Bekanntgabe der Eingabe an die Sparkasse veranlasst hat und beide Seiten den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.

Die Mitgliedssparkassen haben ihr Einvernehmen im Sinne des § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB erklärt.

10. Kosten

Die Kosten des Vorprüfungsverfahrens (Nummer 6) und der Schlichtung beim Schlichter (Nummer 7) trägt die Schlichtungsstelle.

Es ist den Parteien freigestellt, sich sachkundig vertreten zu lassen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und gegebenenfalls die ihres Vertreters selbst.

Die vorstehende Verfahrensordnung ist vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz genehmigt und im Bundesanzeiger am 25. November 2014 veröffentlicht worden.